

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Isabell Zacharias SPD**
vom 09.11.2010

Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Diplomstudiengängen

Eine Studierende wollte zum Wintersemester 2010/2011 ihre Prüfungsleistungen des abgeschlossenen Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften aus dem Jahr 2006 auf den Bachelor der Wirtschaftswissenschaften derselben Universität (FAU) und Fakultät (WiSo, heute ReWi), an der sie bereits studiert hatte, anrechnen lassen. Hintergrund dafür war, dass sie den Master für Wirtschaftspädagogik absolvieren wollte, da es für sie keine andere Möglichkeit gab, sonst als Lehrerin arbeiten zu können.

Da die Masterprüfungsordnung jedoch eine bestimmte Anzahl an Credit Points eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienfachs voraussetzt, sollte die Studentin die Punkte innerhalb des Bachelorstudiengangs nachholen. Um wiederum die Studienzeit des Bachelors verkürzen zu können, stellte sie den Antrag, die bereits geleisteten Prüfungsleistungen, die denen der neuen Prüfungsordnung entsprechen und auch dieselben Professoren und Lehrstühle betreffen, anrechnen zu lassen.

Die Bachelorprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Bachelor in Wirtschaftswissenschaften gibt jedoch vor, dass keine Leistungen vorangegangener Studiengänge angerechnet werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende lehnte also den Sonderantrag auf Anrechnung der Leistungen ab.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Mit welcher Begründung erkennt die Universität/Fakultät die von ihr selbst abgehaltenen Prüfungen früherer Diplomstudiengänge nicht an?
2. Wie handhabt die technische Fakultät der FAU die Anrechnung der Prüfungsleistungen früherer Diplom-Ingenieursstudiengänge?
3. Wie handhaben andere Universitäten Bayerns die Anrechnung früherer Diplomstudiengänge im Rahmen der Modularisierung?
4. Können die Absolventen des neu eingeführten Bachelors Sozialökonomik der Fakultät ReWi an der FAU in den Master Wirtschaftspädagogik wechseln?
 - a) Wenn nein, müssen sie dann den gesamten Bachelor in Wirtschaftswissenschaften nachholen?
 - b) Wenn ja, können die Studenten im Rahmen des Masters den wirtschaftswissenschaftlichen Anteil nachholen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 16.12.2010

Vorbemerkung:

Das Staatsministerium hat den in der Anfrage geschilderten Fall und die sich auf die Praxis der Universität Erlangen-Nürnberg bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beziehenden Fragestellungen der Universität zur Stellungnahme übermittelt. Da die Universität aus diesen Angaben keinen konkreten Bezug zu einer aktuellen Fallgestaltung herstellen konnte – Widersprüche oder Einwendungen gegen entsprechende Anrechnungsentscheidungen liegen der Universität nicht vor –, wird angeregt, die betreffende Studierende auf die Möglichkeiten an der Universität hinzuweisen, eine etwaige Anrechnungsentscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder durch die Hochschulleitung gesondert überprüfen zu lassen. Darauf hat der Präsident der Universität die Studierenden, gerade auch in Reaktion auf die Studierendenproteste aus dem letzten Jahr, immer wieder hingewiesen und zugesagt, sich persönlich für eine transparente und großzügige Anrechnungspraxis einzusetzen.

Zu den einzelnen Fragen darf wie folgt Stellung genommen werden:

Zu 1.:

Grundsätzlich gilt nach Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG, dass in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen anerkannt werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen (Grundsatz der Beweislastumkehr). Dies gilt auch für Leistungen aus Diplomstudiengängen (auch an derselben Hochschule).

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gleichwertigkeit vorliegt, kommt es, wie auch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) festlegen, die im

Übrigen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG unmittelbare Grundlage der Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen sind, alleine darauf an, ob hinsichtlich der nachzuweisenden und der erworbenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Diese Kompetenzorientierung wird auch in den Leitlinien zur Studiengangsentwicklung der Universität Erlangen-Nürnberg¹ ausdrücklich hervorgehoben und ist Grundlage der dortigen Anrechnungspraxis.

¹ vgl. unter http://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/QM-Recht/studienprogrammentwicklung/arbeitshilfen/grundlegendes/Leitlinien_FAU_Endfassung_100211.pdf

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der mit der Anfrage offenbar angesprochenen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg² setzt die o. g. Vorgaben zutreffend um.

Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ legen an anderer Stelle aber auch fest, dass ein Bachelorabschluss ein gegenüber dem Diplom- und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil haben muss, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss.

Aus diesem eigenständigen berufsqualifizierenden Profil von Bachelorstudiengängen folgt, dass Bachelorstudiengänge gegenüber den bisherigen Diplomstudiengängen nicht 1:1 vergleichbar sein können, eine (Voll-)Anrechnung von Leistungen aus einem Diplomstudiengang auf einen Bachelorstudiengang also grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Soweit die o. g. Prüfungsordnung in § 11 Abs. 5 Satz 1 festhält, dass Module, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss vorgelegt worden sind, grundsätzlich nicht mehr angerechnet werden können (Ausnahmen lässt § 11 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsordnung ausdrücklich zu), ist diese Regelung im Lichte der o. g. Bestimmungen hochschulgesetzkonform dahingehend auszulegen, dass damit lediglich (deklaratorisch) festgestellt wird, dass solche Leistungen, etwa aus Diplomstudiengängen, aus den o. g. Gründen in einem Bachelorstudiengang nach dem Profil dieser Prüfungsordnung in der Regel nicht anrechenbar sein werden.

Sofern hier tatsächlich eine Entscheidung des Prüfungsausschusses/des Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegen sollte, die eine Anrechnung ausschließlich aufgrund der Zuordnung von Leistungen zu einem Diplomstudiengang ohne inhaltlich-/fachliche Bewertung nach den o. g. Anrechnungsgrundsätzen ausschließt, ist die betreffende Studierende daher ausdrücklich zu ermutigen, diese Entscheidung einer Nachprüfung durch die Hochschulleitung bzw. einer Überprüfung in einem Widerspruchsverfahren zuzuführen.

Zu 2.:

Den Anrechnungsentscheidungen der Technischen Fakultät liegen die gleichen Grundsätze zugrunde wie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Auch hier ist daher eine Anrechnung von Modulen, Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen aus Diplomstudiengängen grundsätzlich möglich. Auf eine der o. g. klarstellenden Regelung in § 11 Abs. 5 Satz 1 der Prüfungsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergleichbare Regelung wurde in der dortigen aktuellen Prüfungsordnung (Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung für die Technische Fakultät³) verzichtet.

Zu 3.:

Die o. g. Grundsätze gelten für die Anrechnung von Leistungen aus früheren Diplomstudiengängen an allen bayerischen Hochschulen. Danach ergeben sich, abhängig vom konkre-

ten Profil des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Vergleich zu jeweils fachlich einschlägigen Diplomstudiengängen auf Basis einer individuellen Prüfung der in Rede stehenden Kompetenzen jeweils unterschiedliche Anrechnungsmöglichkeiten.

Zu 4.:

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist neben dem Vorliegen eines ersten Abschlusses, der grundsätzlich den Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG eröffnet, die studiengangspezifische Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang (vgl. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG). Die Kriterien für die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung bestimmen sich nach dem Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs. Ein entscheidendes Element für die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist die Frage, welchen fachlichen Anforderungen der Erstabschluss genügen muss, um den Bewerbern zu ermöglichen, das Qualifikationsziel des Masterstudiengangs zu erreichen.

Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zielt darauf ab, den Zugang zum Lehramt an kaufmännischen berufsbildenden Schulen zu eröffnen. Dazu werden neben pädagogisch-/didaktischen Kompetenzen vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt, die auf vorhandenen Kernkompetenzen in den Bereichen BWL, VWL, Mathematik und Recht aufsetzen, die im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik als dem fachlich unmittelbar einschlägigen Erstabschluss in den Modulen Buchführung, Jahresabschluss, Produktion, Logistik, Beschaffung, Makroökonomik, Wirtschaft und Staat, Wirtschaftsprivatrecht und Mathematik II im Umfang von 35–45 ECTS-Punkten erworben werden. Dazu kommen Kernkompetenzen der Wirtschaftspädagogik, die im Bachelorstudiengang im Kernbereich im Umfang von 25 ECTS-Punkten vermittelt werden. An diesen Voraussetzungen orientieren sich auch die in § 2 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beispielhaft genannten weiteren einschlägigen Erstabschlüsse, die sämtlich fundierte Kernkompetenzen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften aufweisen⁴.

Sozialökonomische Studiengänge (Diplom oder Bachelor), und damit auch der Bachelorstudiengang Sozialökonomik, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Denn in diesen Studiengängen fehlen die o. g. zentralen wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen.

Dies bedeutet, dass Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialökonomik, um Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu erhalten, gegebenenfalls unter Anrechnung einzelner nach den o. g. Grundsätzen anrechenbarer Module auf einen anderen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik einschlägigen Erststudiengang, erst diesen einschlägigen Erststudiengang abschließen müssten, um Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu erhalten.

Ein Konzept, das beim Zugang zum Masterstudiengang

²http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/WISO/PO_Bachelorstudiengaenge_NEU-WS2010-2011.pdf

³http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/AllgPO_TechFak_BAMA_NEU.pdf

⁴<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/WISO/POMA-Wirtschaftspaedagogik.pdf>

Wirtschaftspädagogik darauf setzen würde, die fehlenden Kompetenzen erst parallel zum Studium im Master zu erwerben, wäre weder im Hinblick auf die Eingangsqualifikation, die ein erfolgreiches Ablegen der Module des Master-

studiengangs voraussetzt, noch im Hinblick auf den zeitlichen Umfang der daneben nachzuerbringenden weiteren Module studierbar.